



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung Nr. 7 zur Aufhebung  
der Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines  
Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest  
Nr. 4 vom 19.11.2016**

***(Hinweis: Die Aufstallungspflicht bleibt weiterhin bestehen. Bitte informieren Sie sich unter [www.lk-vr.de](http://www.lk-vr.de) auch zu den derzeit bestehenden Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirken und Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebieten in den weiterhin gültigen Allgemeinverfügungen.)***

1. Die Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest Nr. 4 vom 19.11.2016 und die darin festgelegten Maßnahmen werden ab sofort aufgehoben.
2. Für die in Punkt 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung**

Am 18.11.2016 ist in einer Geflügelhaltung in Sassnitz der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Daraufhin ist ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet eingerichtet worden. Es wurden Untersuchungen im Sperrbezirk mit negativem Ergebnis auf den Erreger der Geflügelpest durchgeführt. Die Grobreinigung und Vordesinfektion ist vor mehr als 30 Tagen erfolgt und abgenommen worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung kann der Geflügelpest-Sperrbezirk und das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion in den Ausbruchsbeständen und der Untersuchung von Vogelbeständen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde aufgehoben werden.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die in den Restriktionszonen geltenden einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange

Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 09.01.2017